

Statuten des Damensattel-Vereins Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck, Dachorganisationen

Art. 1 Namen

Unter dem Namen **Damensattel-Verein Schweiz** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin.

Art. 3 Zweck

- a. Der Verein fördert das Damensattelreiten in der Schweiz.
- b. Er unterstützt die Vermittlung und den Austausch von Informationen rund um das Reiten im Damensattel.

Art. 4 Dachorganisationen

Der Verein kann Teil- und/oder Mitglied von Dachorganisationen sein.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Eintrittsgesuche sind schriftlich an das Aktuariat zu richten.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Der Verein besteht aus:

a) **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie juristische Personen.

b) **Junioren**

Junioren sind Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Sie können nur mit Zustimmung der elterlichen Gewalt Mitglied werden.

Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht in die Vereinsorgane wählbar.

c) **Passivmitglieder**

Passivmitglieder können Gönner, natürliche und juristische Personen sein, welche bereit sind, den Verein zu fördern oder zu unterstützen.

Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht in die Vereinsorgane wählbar.

Hinweis:

Diese Statuten sind rechtlich nur mit den Unterschriften der Präsidentin und Vizepräsidentin gültig. Die gültigen Statuten sind beim Aktuariat erhältlich! Adresse **Caroline Hufschmid**, Weidenstrasse 6, 4106 Therwil.

d) Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann die GV Personen, die ausserordentliche Dienste geleistet haben, als Ehrenmitglieder ernennen.

Sie werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung des Jahresbeitrags. Ihre Vereinstätigkeit erfolgt ehrenamtlich und entschädigungsfrei.

Art. 7 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Sie erlischt durch

- Austritt mittels schriftlicher Kündigung per Ende Kalenderjahr an den Vorstand
- Ausschluss
- Tod

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss setzt in der Regel eine vorgängige Anhörung voraus und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, und nach zweimaliger Mahnung, wobei die letzte eingeschrieben mit Frist erfolgt, wird der Gemahnte automatisch ausgeschlossen.

An der Generalversammlung besteht keine Rekursmöglichkeit.

III. Organe

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 10 Generalversammlung

Der Verein hält jährlich jeweils im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Generalversammlung ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf dem Postweg mindestens 30 Tage im Voraus.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Berichts des Präsidiums, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle.
2. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle.
3. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge.
4. Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle.
5. Beratung betreffend der Tätigkeit des Vereins.
6. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen.
9. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 18

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

Hinweis:

Diese Statuten sind rechtlich nur mit den Unterschriften der Präsidentin und Vizepräsidentin gültig. Die gültigen Statuten sind beim Aktuariat erhältlich! Adresse **Caroline Hufschmid, Weidenstrasse 6, 4106 Therwil.**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung resp. Wahl.

Danach erhält der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Stellvertretung bei natürlichen Personen ist nicht zulässig.

Juristische Personen gelten als jeweils ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

Bei der Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. In den ungeraden Jahren werden Aktuarat und Präsidium, in den geraden Vizepräsidium, Kassier/in und Beisitzer/innen neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- Aktuar oder Aktuarin
- Kassier oder Kassierin
- 1-3 Beisitzer oder Beisitzerinnen

Ämterkumulation ist zulässig, soweit dies das Gesetz erlaubt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst.

Er kann auch zusätzliche Vorstandsmitglieder ernennen. Solche Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

1. Organisation der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten und Anlässe.
2. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
3. Ausarbeiten von Anträgen, Statuten und Reglementen.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Beschluss über die Verwendung der Vereinsmittel, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist von Maximal 2'000.-.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/Präsidentin oder dessen Stellvertreter.

Hinweis:

Diese Statuten sind rechtlich nur mit den Unterschriften der Präsidentin und Vizepräsidentin gültig. Die gültigen Statuten sind beim Aktuarat erhältlich! Adresse **Caroline Hufschmid, Weidenstrasse 6, 4106 Therwil.**

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es kann ein Ersatzrevisor gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vereinsvermögen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder (maximal Fr.150.- Mitgliederjahresbeitrag)
- den Zuwendungen aller Art
- den Erträgen der Vereinstätigkeit
- den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen der ausgeübten Reittätigkeit selber verantwortlich.

Art. 15 Ansprüche der Mitglieder

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge fallen nach Erlöschen der Mitgliedschaft vollumfänglich dem Verein zu.

Art. 16 Geschäftsjahr

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 17 Statutenänderung

Der Antrag auf Statutenänderung muss den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Für die Annahme eines solchen Antrags ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Hinweis:

Diese Statuten sind rechtlich nur mit den Unterschriften der Präsidentin und Vizepräsidentin gültig. Die gültigen Statuten sind beim Aktuariat erhältlich! Adresse **Caroline Hufschmid**, Weidenstrasse 6, 4106 Therwil.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst, welchem wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 19 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Juli 2007, durchgeführt in 4703 Kestenholz, mit einem Stimmenmehr von 7 bei 7 anwesenden Personen genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kestenholz den 22.7.2007

Unterschrift der Präsidentin

Unterschrift der Vizepräsidentin

Dorothee Berg

Beatrice Zingg

Hinweis:

Diese Statuten sind rechtlich nur mit den Unterschriften der Präsidentin und Vizepräsidentin gültig. Die gültigen Statuten sind beim Aktuariat erhältlich! Adresse **Caroline Hufschmid, Weidenstrasse 6, 4106 Therwil.**